

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“

Hinweise zur Beurteilung der Erfüllung des Zuschlagskriteriums
„tarifgerechte Entlohnung / Branchentarifbindung“

Ziel des Zuschlagkriteriums ist, Betriebstätten mit einem vergleichsweise guten Lohnniveau bei der GRW-Förderung zu bevorzugen.

1. Branchentarifbindung (Merkmal für 2 Punkte)

- a) Das Merkmal ist dann erfüllt, wenn in dem Antrag stellenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar ein Verbands-/Flächen-/Branchentarifvertrag, der die Höhe der Vergütung regelt, zur Geltung kommt.

Dies ist in folgenden Fällen anzunehmen:

- der Arbeitgeber ist Mitglied im maßgeblichen Arbeitgeberverband und wendet für alle Beschäftigten unmittelbar (bei Tarifbindung) oder mittelbar (z. B. durch Gleichstellungsklauseln oder Bezugnahmeklauseln) die Regelungen des einschlägigen Tarifvertrags an;
- der Arbeitgeber hat in Bezug auf alle Beschäftigten einen Anerkennungstarifvertrag geschlossen, der dem Branchentarifvertrag hinsichtlich der Vergütung entspricht.
(Annerkennungstarifvertrag - Tarifvertrag zwischen einem nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und der Gewerkschaft, in welchem die Geltung des zwischen Arbeitgeberverband und Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifvertrages für das Unternehmen oder einzelne Betriebe desselben anerkannt wird).

- b) Das Merkmal ist nicht erfüllt, wenn lediglich folgende Konstellationen vorliegen:

- Haustarifvertrag,
(Haustarifvertrag - auch Firmen-, Unternehmens-, Haus- oder Werktarifvertrag genannt - Tarifvertrag zwischen einem einzelnen nicht tarifgebundenen Arbeitgeber (er ist nicht Mitglied des tarifschließenden Arbeitgeberverbandes) und einer Gewerkschaft). Firmentarifverträge werden oft als Anerkennungstarifverträge ausgestaltet.
- Annerkennungstarifvertrag, wenn eine geringere Vergütung als im Branchentarifvertrag vereinbart wurde

2. Entlohnung wie Branchentarif (Merkmal für 1 Punkt) /

Entlohnung im Durchschnitt 10% über Branchentarif (Merkmal für 3 Punkte)

Für die Beurteilung der Erfüllung dieser Merkmale ist der Branchentarif zu ermitteln, der für das Antrag stellende Unternehmen als Maßstab gelten soll (dazu unter 2a)) und sodann die Vergütung in der Betriebstätte mit einer hypothetischer Vergütung bei Geltung eines Branchentarifs zu vergleichen (dazu unter 2b)).

Der Antragsteller hat also mitzuteilen:

- a) Welcher Branchentarif als Maßstab gilt.

- Dafür ist das Unternehmen zunächst einer Tarifbranche zuzuordnen.

Hilfreich ist es in folgenden Schritten vorzugehen:

1. Mitgliedschaft in der IHK oder HWK?
2. Welcher Berufsgenossenschaft gehört das Unternehmen an?
3. Welchen Arbeitgeberverband würde das Unternehmen wählen?
4. Was macht das Unternehmen konkret?

- In Mischbetrieben, bei denen mehrere Tarifbranchen in Betracht kommen, ist die überwiegende (mehr als 50%) Tätigkeit gemessen am Umsatz entscheidend.
- Der für diese Branche geltende Branchentarifvertrag ist zu ermitteln.

Das Tarifregister (TMWAT, Frau Krauspenhaar Tel.: 0361/3797444) leistet hierfür Hilfestellung.

b) Das Ergebnis des Vergleichs des Entlohnungsniveaus

- dafür ist zunächst das Vergütungsniveau im Unternehmen zu ermitteln
 - die Beschäftigten der Betriebsstätte sind den im Tarifvertrag vorgesehenen Entgeltgruppen zuzuordnen (ohne Geschäftsführer bzw. geschäftsführende Gesellschafter);
 - bei der Ermittlung der Entlohnung der einzelnen Beschäftigten ist nur die Grundvergütung/Grundentgelt zu berücksichtigen (Grundvergütung/Grundentgelt Summe, die einem Mitarbeiter als Bezahlung für seine Arbeit garantiert wird, ohne Zulagen, Vergünstigungen oder zusätzliche Leistungen etwa durch ein Anreizsystem)
 - für den Vergleich heranzuziehen ist
 - der Durchschnitt des Stundenentgelts aller Beschäftigten einerseits
 - und der hypothetische Durchschnitt des Stundenlohns, wenn das Unternehmen nach Branchentarif entlohnen würde, andererseits;
- zu vergleichen ist dabei die Entlohnung für die im Tarifvertrag vorgesehene Wochenstundenzahl; wenn die Beschäftigten mehr Stunden arbeiten, als der Tarifvertrag dem Grundgehalt zugrunde legt, wird der Stundenlohn in der Betriebsstätte mit der tariflichen Vergütung pro Stunde verglichen (um zu gewährleisten, dass die Entlohnung im Unternehmen nicht allein deshalb höher ausfällt, weil die Beschäftigten länger arbeiten)

3. Ermittlung und Evaluierung des Merkmals tarifgerechte Entlohnung/ Branchentarifbindung

Das Merkmal unterteilt sich in „Tarifbindung“ und „vergleichsweise Entlohnung“. Die Tarifbindung kann nur durch Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband oder durch Anerkennungstarifvertrag nachgewiesen werden; die vergleichsweise Entlohnung durch eine Vergleichsrechnung (vgl. hierzu Punkt 2.).

Die Erfüllung des Kriteriums ist bei Antragstellung, im Verwendungsnachweis und mit Ablauf der Zweckbindungs-/Überwachungsfrist jeweils mittels einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Das Ergebnis dieser Bestätigungen wird jeweils durch die TAB übernommen.